

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Interkulturelle deutsch-französische Studien/ Aire interculturelle franco- allemande mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts /Master

– Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang „Interkulturelle Deutsch-Französische Studien“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)/ Master beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 01. Juli 2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

§ 9 a Master-Arbeit

§ 9 b Mündliche Master-Prüfung

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

V. Schlussbestimmungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Interkulturelle Deutsch-Französische Studien /Aire interculturelle franco-allemande mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)/ Master – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.

²Das Studium des M.A./Masters in Interkulturelle Deutsch-Französische Studien /Aire interculturelle franco-allemande dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der interkulturellen deutsch-französischen Literatur- Sprach- und Kulturwissenschaft begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf / erweitert erworbene Kompetenzen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Interkulturelle Deutsch-Französische Studien /Aire interculturelle franco-allemande ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Master-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Master-Studiengang ist mindestens ein Bachelor-Abschluss in den Fächern Romanistik und Germanistik oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens der Note 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für das Studium des M.A./Masters in Interkulturelle deutsch-französische Studien/Aire interculturelle franco-allemande sind außerdem sehr gute Kenntnisse der französischen Sprache nachzuweisen.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Interkulturelle Deutsch-Französische Studien /Aire interculturelle franco-allemande gliedert sich in zwei Studienjahre. ² Das erste Master-Jahr findet an der Université d'Aix-en-Provence statt, das zweite an der Universität Tübingen. Das Studium schließt mit der Master-Prüfung ab.

(2) Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht

Module an der Université d'Aix-Marseille			1. & 2. Sem.	60
Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Fachsemester	LP
1)	Pflicht	Kulturtransfer / Interkulturelle Prozesse I <i>Transferts culturels I</i>	1-2	9
2)	Pflicht	Literatur und Kultur I <i>Littérature/civilisation I</i>	1-2	9
3)	Pflicht	Übersetzen I <i>Traduction I</i>	1-2	12
4)	Pflicht	Sprachwissenschaft I <i>Linguistique: Sémantique contrastive</i>	1	3
5)	Wahlpflicht	Optionskurs I <i>Option I</i>	1-2	9
6)	Pflicht	Frankreich – Deutschland: Verflechtung der Geschichte und Medien <i>France – Allemagne: histoires et médias croisés</i>	1	3
7)	Pflicht	Master-Arbeit 1 <i>Mémoire 1</i>	2	12
8)	Wahlpflicht	Praktikum und Praktikumsbericht <i>Stage et rapport du stage</i>	2	3

Module an der Eberhard Karls Universität Tübingen	3. & 4. Sem.	60
--	-------------------------	-----------

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Fachsemester	LP
9)	Pflicht	Kulturtransfer / Interkulturelle Prozesse II <i>Transferts culturels II</i>	3	6
10)	Pflicht	Literatur und Kultur II <i>Littérature/civilisation II</i>	3	6
11)	Pflicht	Übersetzen II <i>Traduction II</i>	3	6
12)	Pflicht	Sprachwissenschaft II <i>Linguistique: Sémantique contrastive II</i>	3	6
13)	Wahlpflicht	Optionskurs II <i>Option II</i>	3	6
14)	Pflicht	Master-Arbeit 2 <i>Mémoire 2</i>	4	30

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika
4. Exkursionen

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

Die Studien- und Prüfungssprachen im Masterstudiengang Interkulturelle Deutsch-Französische Studien/ Aire interculturelle franco-allemande sind deutsch und französisch und bewegen sich zwischen dem Kompetenzniveau C1 und C2 des europäischen Referenzrahmens.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 dieses Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studiumumfang

Der erforderliche Studiumumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 dieses Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste bis dritte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 9 a Master-Arbeit

Die Master-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 9 b Mündliche Master-Prüfung

(1) ¹In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Fähigkeit nachweisen, die von ihr bzw. ihm gewählten Spezialgebiete in ihren umfassenden fachlichen Zusammenhängen zu begreifen und darzustellen. ²Die inhaltliche Ausrichtung und Anzahl der Spezialgebiete im deutsch-französischen Studiengang wird im Modulhandbuch zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(2) ¹Die mündliche Prüfung wird vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer, die bzw. der zugleich die Betreuerin bzw. der Betreuer der Master-Arbeit ist, in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. ²Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die Masterprüfung abgelegt hat. Die Gutachten beider Betreuerinnen bzw. Betreuer müssen für die mündliche Prüfung vorliegen. ³Für die Benotung gilt § 14 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

(3) ¹§ 12 Abs. 3 und Abs. 4 des allgemeinen Teils dieser Ordnung gelten entsprechend. ²Die Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung muss mindestens enthalten:

- a) die Namen der Prüferin bzw. des Prüfers, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der geprüften Bewerberin bzw. des geprüften Bewerbers;
- b) Datum, Ort, Zeit und Dauer der mündlichen Prüfung;
- c) Stichwörter zu den Gegenständen und zum Verlauf der Prüfung;
- d) die gemäß § 14 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung erteilte Note.

(4) Die Prüfung im gewählten Prüfungsfach findet in deutscher und französischer Sprache statt.

(5) Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten.

(6) Nach Abschluss der Prüfung erteilt die Prüferin bzw. der Prüfer eine Note gemäß § 14 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Master-Gesamtnote ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 60 % aus der Note des Moduls Nr. 14 „Master-Arbeit 2“, und zu 40 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. ³Studierende, die ihr Master-Studium in Interkulturelle deutsch-französische Studien /Aire interculturelle franco-allemande vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2016 beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Interkulturelle deutsch-französische Studien /Aire interculturelle franco-allemande an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen dieser Satzung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 01.07.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor